

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:

Meldepflicht von Börsentransaktionen

(Meldepflicht)

vom 19. August 2004 (*Letzte Änderung: 29. Juni 2005*)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zweck	Rz 1–2
2. Geltungsbereich	Rz 3
3. Begriffe	Rz 4–6
4. Grundsätze der Meldepflicht	Rz 7–9
5. Meldepflichtige Abschlüsse	Rz 10–11
6. Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz 12–13
7. Inhalt der Meldung	Rz 14
8. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler	Rz 15
9. Meldestelle	Rz 16–17
10. Aktien	Rz 18–22
11. Obligationen	Rz 23–29
12. Derivate	Rz 30–38
13. Bezugsrechte	Rz 39–40
14. Anlagefonds	Rz 41
15. Abschlüsse im Ausland	Rz 42–45
16. Weitere meldepflichtrelevante Themen	Rz 46–68
17. Inkrafttreten	Rz 69–70

1. Ausgangslage und Zweck

Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, 1 SR 954.1) verpflichtet die Effekthändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die Bankenkommission benachrichtigen kann.

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und 2 Art. 2 bis 7 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK, SR 954.193).

2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Effekthändler (Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler) im Sinne 3 von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV, SR 954.11).

3. Begriffe

Abschlüsse:

4

Börsliche und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effekthändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung (nachstehend: schweizerische Börse) zum Handel zugelassen sind.

Börsenteilnehmer:

5

Effekthändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG, der zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassen ist, in eigenem Namen am Markt auftritt und Gegenpartei der Abschlüsse ist.

Zum Handel zugelassene Effekten:

6

Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse kotierten oder auf einem Segment (provisorisch) zum Handel zugelassenen Effekten (siehe Rz 56), inkl. schweizerische Effekten an der virt-x, die an der SWX Swiss Exchange primärkotiert sind (siehe Rz 22), sowie Graumarkttransaktionen (siehe Rz 52).

4. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder durch die Bankenkommission bewilligte Effekthändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 7 Abs. 3 BEHV e contrario gilt die Meldepflicht ebenso für ausländische Börsenteilnehmer (Remote Member). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

Jeder Effekthändler, der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effekthändler 1 → Effekthändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht. 8

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-EBK sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse 9 von Effekthändlern in schweizerischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

5. Meldepflichtige Abschlüsse

Siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b BEHV-EBK

10

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 3 Abs. 2 11 BEHV-EBK).

6. Ausnahmen von der Meldepflicht

Siehe Art. 4 BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar, unbesehen der jeweili- 12 gen Währung), Rz 42 sowie Rz 44

Die Liste der nach Art. 4 Bst. a BEHV-EBK anerkannten ausländischen Börsen ist auf der Internetsite der 13 Bankenkommision abrufbar.

7. Inhalt der Meldung

Siehe Art. 5 BEHV-EBK 14

8. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler

Siehe Art. 6 BEHV-EBK 15

9. Meldestelle

Siehe Art. 7 BEHV-EBK 16

Zentrale Meldestelle für die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten sowie die an der SWX 17 Swiss Exchange und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SWX Swiss Exchange. Der BX Berne eXchange sind alle Abschlüsse in Effekten zu melden, die ausschliesslich an der BX Berne eXchange gehandelt werden. Bei Mehrfachzulassungen von Effekten meldet der Effekthändler der Bankenkommision die Börse, bei welcher er die Meldepflicht erfüllt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b BEHV-EBK). Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA (International Securities Market Association) wurde von der Meldepflicht befreit.

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>
---------------	-----------------------	------------------

10. Aktien

- Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.	18
- Zuteilung von (konzern-) eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-) eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	19
- Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	20
- Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	21
- Handel mit schweizerischen Effekten an der virt-x	Ja	Die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SWX Swiss Exchange kotiert (siehe Rz 6). Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b BEHV-EBK sind börsliche und ausserbörsliche virt-x Transaktionen in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig (siehe Beilage 2 der EBK-Mitteilung 18); insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 4 BEHV-EBK geltend gemacht werden.	22

11. Obligationen

- Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	23
- Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	24
- Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	25
- Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen im Sinne des „Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	26
- Handel mit nicht an der SWX Swiss Exchange kotierten Eurobonds bzw. internationalen Anleihen	Nein	Mit der in Art. 14 des „Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange“ verlangten öffentlichen Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt.	27

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig.	28
- Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, Convertibles) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	29

12. Derivate

- Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures)	Ja	Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind gegenüber der SWX Swiss Exchange (zentrale Meldestelle) meldepflichtig (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung).	30
- Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten	Ja	Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	31
- Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	32
- Handel mit OTC-Optionen	Nein	Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG i.V.m. Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effekthändlern oder bilaterale OTC-Optionen).	33
- Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter	Nein	Weder die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter noch ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter ist meldepflichtig (siehe Rz 33).	34
- Ausübung und Zuteilung von standardisierten Eurex Optionen	Nein	Die Ausübung (exercise) und die Zuteilung (assignment) von an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	35
- Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	36

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Ausübung von OTC-Optionen	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (inkl. die an der virt-x gehandelten schweizerischen Effekten), sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	37
- Ausgabe von Gratisoptionen	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	38

13. Bezugsrechte

- Handel mit Bezugsrechten	Ja	Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	39
- Ausübung von Bezugsrechten	Nein	Die Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	40

14. Anlagefonds

- Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Nein	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen über die Depotbank auf dem Primärmarkt und sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	41
--	------	---	-----------

15. Abschlüsse im Ausland

- Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse, siehe Rz 13) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Nein	Ausnahme nach Art. 4 Bst. a BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbesehen der jeweiligen Währung (siehe Rz 12). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 4 Bst. a BEHV-EBK ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.	42
---	------	---	-----------

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Ja	Die Meldepflicht für schweizerische Effekten besteht unbeschrieben der jeweiligen Währung.	43
- Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines schweizerischen Effekthändlers ausgeführt werden	Nein	Ausnahme nach Art. 4 Bst. b BEHV-EBK (siehe Rz 12), ausgedehnt auf ausländische Tochtergesellschaften. Keine Meldepflicht falls Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft im Ausland beaufsichtigt wird und dort einer Meldepflicht unterliegt. Untersteht die ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hingegen keiner Aufsicht, besteht die Meldepflicht in der Schweiz; diese ist durch die Muttergesellschaft zu erfüllen.	44
- Abschlüsse in American Depositary Receipts (ADRs)	Nein	ADRs sind Effekten (in Dollar denominierte, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden schweizerischen Effekten. ADRs sind deshalb nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen (siehe Rz 6). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	45

16. Weitere meldepflichtrelevante Themen

- Securities Lending and Borrowing	Nein	Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG).	46
- Repurchase Agreements, inkl. Eurex Repos	Nein	Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG.	47
- Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlussstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.	48
- Sammelaufträge	Ja	Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.	49
- VWAP (Volume Weighted Average Price)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effekthändlers.	50

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- IW (interessewährend)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.	51
- Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	Nein	Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe EBK-Rundschreiben 96/6 Effektenjournal, Rz 22). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag (siehe Rz 6). Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht keine Meldepflicht.	52
- Secondary Offering	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).	53
- Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen	Ja	Im Falle einer Handelsunterbrechung unterliegen ausserbörsliche Abschlüsse der Meldepflicht.	54
- Umtausch von American Depository Receipts (ADRs) in schweizerische Effekten	Nein	Beim Umtausch von ADRs in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.	55
- Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 6).	56
- Von Vertretungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effektenhändler selber eingehalten werden.	57
- Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz	Ja	Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effektenhändlers eingehalten werden.	58
- Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effektenhändlerstatus	Nein	Bei Abschlüssen zwischen zwei nicht dem Effektenhändlerstatus angehörenden Personen kommt ein Vertragsabschluss zwischen Nicht-Effektenhändlern zustande. Bei Beizug eines Effektenhändlers ist dieser hingegen meldepflichtig, wenn er einen Auftrag als Kommissionär oder Vermittler hat. Die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effektenhändlers hat bei einem (ausserbörslichen) Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft nur einmal zu erfolgen.	59

<i>Inhalt</i>	<i>Meldepflichtig</i>	<i>Kommentar</i>	
- Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effektenhändlerstatus	Ja	Ein bewilligter Effektenhändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.	60
- Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effektenhändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7 – 9).	61
- Interne Ausführung von Kundenaufträgen	Ja	Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.	62
- Aufträge von Gruppengesellschaften	Ja	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.	63
- Zusammenschluss von Effektenhändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)	Nein	Schliessen sich Effektenhändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.	64
- Meldepflicht / Journalführungspflicht		Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-EBK sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effektenhändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe EBK-Rundschreiben 96/6 „Effektenjournal“).	65
- Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effektenhändler. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des EBK-RS 05/1 „Prüfung“.	66
- Delegation der Meldepflicht		Die Meldepflicht eines Effektenhändlers kann an einen anderen Effektenhändler delegiert werden.	67
- Meldepflichtiger Kurs		Gebühren dürfen beim Reporting nicht eingerechnet werden. Zur Erfüllung der Meldepflicht ist immer der effektiv abgerechnete Kurs des Abschlusses anzugeben.	68

17. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2005 **69**

Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen (Rz 66): 1. Januar 2006 **70**

Rechtliche Grundlagen:

- BEHG: Art. 1, 6 und 15 Abs. 2
- BEHV-EBK: Art. 2 – 7